



# Rundschreiben 3/2022

## Themen:

Ausfall der telematischen Dienste der Agentur der Einnahmen .....	1
Benzinbonus 2022: IRPEF-Befreiung bis zu Euro 200,00.....	1
Beiträge an Kleinunternehmen für betriebliche Investitionen .....	2
Register der Kryptowährungshändler ab 18. Mai .....	2
Hilfsgelder für KMU .....	2
“Piano voucher” – Beiträge bis zu Euro 2.500,00 .....	3
Mindest- und Höchstbeträge ENASARCO .....	3
Steuergutschrift für Unternehmen mit hohem Energiebedarf (Strom oder Gas) .....	3
Steuerabzüge bei Sanierungsarbeiten – Anwendung der Kollektivverträge .....	4
Steuergutschrift von 36% für gekaufte recycelte Materialien .....	4
Register für ausländische Fahrzeuge - REVE .....	4
Veröffentlichung erhaltener Subventionen.....	5
Aufbewahrung der Buchhaltungsregister.....	6

Sehr geehrte Kunden,

Im Folgenden stellen wir Ihnen einige interessante steuerliche Neuerungen der letzten Wochen vor.

## Ausfall der telematischen Dienste der Agentur der Einnahmen

Sogei S.p.A. - das Informatikunternehmen des Wirtschafts- und Finanzministeriums - das unter anderem für die technische Verwaltung des Steuerinformationssystems der Steuerbehörden und somit auch für die Website und die Informatikdienste der italienischen Steuerbehörde zuständig ist, hat mitgeteilt, dass aufgrund einiger anomaler Stromausfälle Schäden an den Anlagensystemen aufgetreten sind, die vom 30. März 2022, ab 14.07 Uhr bis 31. März um 18.00 Uhr andauerten.

Aus diesem Grund weisen wir darauf hin, dass es angebracht ist, nochmals zu überprüfen, **ob der Versand der elektronischen Rechnungen und der mittels telematischer Fiskalkasse zu übermittelnden Tageseinnahmen** im oben genannten Zeitraum (30. und 31. März 2022) **erfolgreich** war. Sollte dies nicht der Fall sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Berater.

## Benzinbonus 2022: IRPEF-Befreiung bis zu Euro 200,00

Das neue Dekret "*energia*" (Gesetzesdekret Nr. 21/2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 67 vom 21. März 2022), das dringende Maßnahmen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen und humanitären Auswirkungen der Ukraine-Krise enthält, führt den sogenannten "Benzinbonus 2022" für Arbeitnehmer ein. Die von den Unternehmen im laufenden Jahr an ihre Mitarbeiter ausgegebenen **Tankgutscheine** werden bis zu einem Höchstbetrag von **Euro 200,00** als betriebliche



Sozialleistungen (ital. *welfare aziendale*) **von der IRPEF und INPS befreit**. Dieser Betrag kann zusätzlich zu den bereits bestehenden freiwilligen Zuwendungen von 258,23 Euro pro Jahr gewährt werden.

Zudem ist die Sozialversicherungs- und Steuerbefreiung nicht an die Bedingung geknüpft, dass die Gutscheine der Allgemeinheit der Arbeitnehmer oder homogenen Gruppen angeboten, oder zur Verfügung gestellt werden. Die Gutscheine können somit auch nur einzelnen Arbeitnehmern gewährt werden.

## Beiträge an Kleinunternehmen für betriebliche Investitionen

Mit dem Beschluss vom 8. März 2022, Nr. 154 fördert die Südtiroler Landesregierung Investitionen von in Südtirol ansässigen Klein- und Kleinstunternehmen. Durch ein Wettbewerbsverfahren kann ein Verlustbeitrag im Ausmaß von 20% der zulässigen Kosten gewährt werden. Für die Förderung kann **bis innerhalb 30. April 2022** angesucht werden. Weitere Informationen finde Sie unter folgendem [Link](#).

## Register der Kryptowährungshändler ab 18. Mai

Der "Organismo Agenti e Mediatori" (OAM) hat angekündigt, dass bis zum **18. Mai 2022** eine spezielle Sektion des "registro cambiavalute" in Betrieb genommen wird, dem sich die in Italien tätigen Dienstleister von virtueller Währung und digitaler Portfolien, die in Italien operieren, anschließen müssen.

Alle Subjekte, die zum Zeitpunkt der Eröffnung des Registers bereits tätig sind, auch online, und welche die Anforderungen des Gesetzes erfüllen (Artikel 17-bis, Absatz 2 des Dekrets 141/2010), haben ab diesem Datum **60 Tage Zeit**, ihre Tätigkeit in Italien mitzuteilen und können diese weiter ausüben, ohne die Entscheidung des OAM über die Eintragung in das Register abwarten zu müssen.

Bei Nichteinhaltung der oben genannten Frist, oder bei Ablehnung der Registrierung durch die OAM wird die Ausübung der Tätigkeit als missbräuchlich betrachtet.

Personen, die zum Zeitpunkt der Eröffnung des Registers noch nicht tätig sind, müssen ihre Absicht mitteilen, in Italien tätig zu werden, wobei sie die oben genannten rechtlichen Anforderungen erfüllen müssen, und die Entscheidung des OAM abwarten, um in Italien legal tätig werden zu können.

## Hilfsgelder für KMU

Um kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zukunftsfähiger zu machen, gewährt ihnen der Staat Kapitalbeiträge und geförderte Darlehen aus dem Fond "Next Generation" von insgesamt Euro 1,2 Milliarden. Antragsberechtigt sind 394 kleine und mittlere Unternehmen (KMU) Südtirols. Zu den KMU zählen Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern, weniger als Euro 50 Millionen Umsatz im Jahr und einer Bilanzsumme unter Euro 43 Millionen. Gefördert werden **Investitionen, die den digitalen und ökologischen Wandel voran treiben**. Gefördert werden:

- Erwerb von Gütern oder Dienstleistungen, die den digitalen Wandel voran treiben,
- Erwerb von Gütern oder Dienstleistungen, mit dem Ziel ein Unternehmen nachhaltiger oder ökologischer zu machen (Energieeffizienz, Abfallbewirtschaftung, CO<sub>2</sub>-Emissionen, etc.),
- Ausgaben, die zur Internationalisierung beitragen.

Bis zu **25%** werden als Kapitalbeitrag gewährt, der nicht zurück gezahlt werden muss. Der Höchstbetrag, der finanziert werden kann, beläuft sich auf Euro 300.000,00, aber auf keinen Fall auf mehr als 25% der durchschnittlichen Einnahmen, die in den letzten beiden genehmigten Jahresabschlüssen des Unternehmens ausgewiesen sind. Der Rest muss als gefördertes Darlehen mit einem Zinssatz, der **10% des Referenzzinssatzes der Europäischen Zentralbank (EZB)** beträgt, zurückgezahlt werden.

Folgende Aktivitäten und Investitionen sind von der Förderung ausgeschlossen:



- a) im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich der nachgelagerten Nutzung - mit Ausnahme von Projekten zur Erzeugung von Strom und/oder Wärme aus Erdgas, sowie der damit verbundenen Übertragungs-/Transportinfrastruktur;
- b) im Zusammenhang mit dem EU-Emissionshandelssystem (ETS), das zu prognostizierten Treibhausgasemissionen führt, die nicht unter den entsprechenden Benchmarks liegen;
- c) im Zusammenhang mit Abfalldeponien und Verbrennungsanlagen;
- d) im Zusammenhang mit mechanisch-biologischen Kläranlagen.

Die Einsendungsfrist läuft bis zum **31. Mai**. Die Ansuchen um Beiträge müssen über die Simest-Homepage gestellt werden (unter "Finanziamenti agevolati PMI"). Auskünfte können über die E-Mail [info@sacesimest.it](mailto:info@sacesimest.it) oder unter der Grünen Nummer 800020030 eingeholt werden.

### “Piano voucher” – Beiträge bis zu Euro 2.500,00

Mit dem "Piano voucher", der sich an Kleinst-, Klein- und Mittelbetriebe richtet, wurde am 1. März 2022 ein **Gutschein für ultraschnelle Internetabonnements** eingeführt. Interessierte Unternehmen können bei den Telekommunikationsbetreibern einen Beitrag für Ultrabreitband-Verbindungsdienste von 30 Mbit/s bis über 1 Gbit/s beantragen. Der Gutschein in Höhe von Euro 300,00 bis 2.500,00 kann bis zur Erschöpfung der zugewiesenen Mittel und bis zum 15. Dezember 2022 bei jedem der zugelassenen Anbieter beantragt werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung, Sektion "[Progetto Voucher Fase II – impresa](#)".

### Mindest- und Höchstbeträge ENASARCO

Die ENASARCO-Beitragssätze von 17% gelten auch für 2022 weiterhin, davon gehen 50% des Beitrages (8,50%) zu Lasten des Vertreters und 50% zu Lasten des Auftraggebers.

Die neuen **Provisionshöchstgrenzen**, bis zu welchen eine Beitragspflicht besteht und die kürzlich veröffentlicht wurden, liegen bei **Euro 39.255,00** für Alleinvertreter ("*monomandatari*") und **Euro 26.170,00** für Vertreter mit mehreren Auftraggebern ("*plurimandatari*"). Die ENASARCO-**Mindestbeiträge** betragen **Euro 219,50** für Einzelagenten und **Euro 110,00** für Plurimandatare.

Die Mindest- und Höchstbeträge gelten auch für Personengesellschaften. Für Unternehmen gilt ein gestaffelter Beitragssatz; für Provisionen bis zu **Euro 13 Mio.** gilt ein Provisionssatz von **4%**.

### Steuergutschrift für Unternehmen mit hohem Energiebedarf (Strom oder Gas)

Die Unternehmen mit hohem Energieverbrauch (sogen. energieintensive Unternehmen) können einen **Steuerbonus von jetzt 25%** der Energiekosten bei elektrischer Energie, **bzw. 20% bei Gas** des 2. Trimesters 2022 beantragen (Gesetzesdekret vom 1. März 2022, Nr. 17). Als Voraussetzung gilt, dass die **Kosten pro kWh/m<sup>3</sup> um mindestens 30% gegenüber dem gleichen Zeitraum des Jahres 2019 gestiegen sein müssen** und die jeweiligen Unternehmen entweder in Anlage 3 und 5 der [europäischen Leitlinien](#) oder im [Verzeichnis der Unternehmen mit hohem Energiebedarf](#) ("*imprese energivore*") der "Cassa per i servizi energetici e ambientali" der Jahre 2013/2014 angeführt sind. Die Förderung wurde bereits mit der ersten Energieverordnung DL 17/2022 eingeführt und jetzt mit DL 21/2022 **um 5% erhöht**.

**Für alle anderen Unternehmen** die über einen Stromanschluss mit einer verfügbaren Leistung von 16,5 kW oder mehr verfügen, abgesehen von den im Erlass des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung vom 21. Dezember 2017 genannten Unternehmen mit hohem Stromverbrauch, wird nun ein **außerordentlicher Beitrag in Form einer Steuergutschrift in Höhe von 12%** der Stromkosten des **zweiten Quartals 2022** (nur Energiekomponente) anerkannt. Der Beitrag bemisst sich an den Kosten der Energie, die im zweiten Quartal des Jahres 2022 tatsächlich verbraucht wurde, belegt durch



entsprechende Rechnungen. Voraussetzung ist, dass der durchschnittliche Energiepreis des ersten Quartals 2022, abzüglich Steuern und eventueller Subventionen, einen Anstieg von mehr als 30% des entsprechenden Durchschnittspreises für das gleiche Quartal des Jahres 2019 erfahren hat.

Beide Steuergutschriften sind für die Zwecke der IRPEF / IRES / IRAP **nicht steuerpflichtig**, sind für die begrenzte Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen gemäß Artikel 61 und 109 Absatz 5 TUIR nicht relevant und unterliegen nicht den Höchstgrenzen für die Verrechnung mittels Einzahlungsschein F24. Die Guthaben können **ausschließlich über Zahlungsvordruck F24 verrechnet** werden.

Wir werden uns in nächster Zeit speziell mit diesem Thema befassen und detaillierte Informationen zur Inanspruchnahme der Vergünstigung geben.

## Steuerabzüge bei Sanierungsarbeiten – Anwendung der Kollektivverträge

Das Gesetzesdekret vom 25.02.2022, Nr. 13, sieht Neuerungen bei der Vergabe von Zuschüssen bei Sanierungsarbeiten (Superbonus 110%, Sanierungen 50%, Ecobonus 65%, Möbelbonus 50%, Gartenbonus 36%, Fassadenbonus 60%, Bonus für den Abbau von architektonischen Barrieren), welche den Betrag von Euro 70.000,00 überschreiten, vor. Für Bauarbeiten welche unter die **Anlage X**, D.Lgs. 9 aprile 2008, n. 81, fallen und die **ab dem 27. Mai 2022** begonnen werden, müssen nun folgende Punkte eingehalten werden, um den Steuerabzug beanspruchen zu können:

- im **Werkvertrag** mit dem ausführenden Betrieb muss festgehalten werden, dass die Bauarbeiten von Arbeitgebern durchgeführt wurden, welche die **nationalen Kollektivverträge** anwenden,
- der angewandte **Kollektivvertrag** muss **auf den Rechnungen** angegeben werden,
- für die Erteilung des Sichtvermerks ist eine **Überprüfung** der Anwendung **der nationalen Kollektivverträge** vorgesehen.

## Steuergutschrift von 36% für gekaufte recycelte Materialien

Vom 21. Februar bis 22. April 2022 kann ein **Steuerguthaben in Höhe von 36%** der in **2019 und 2020** getätigten Ausgaben für **Produkte aus recycelten Materialien** beantragt werden. Die Anträge müssen mittels SPID über die Plattform "Invitalia PA Digitale" eingereicht werden.

Für weitere Informationen hierzu verweisen wir auf folgenden [Link](#).

Wenn Sie uns mit der Antragstellung beauftragen möchten, bitten wir Sie, uns so bald als möglich zu kontaktieren.

## Register für ausländische Fahrzeuge - REVE

Seit Montag, dem 21. März, sind die Änderungen der Straßenverkehrsordnung (Gesetzesdekret Nr. 285/92) in Kraft, die für Fahrzeuge mit ausländischer Zulassung, die auf nationalem Gebiet verkehren, die **obligatorische Eintragung in das öffentliche Register für ausländische Fahrzeuge ("REVE")** vorsieht.

Mit dem europäischen Gesetz 2019-2020 (L. 238/2021) wurde Artikel 93-bis des Gesetzesdekrets 285/92 eingeführt, der Folgendes vorsieht:

- Personen, die in Italien einen meldeamtlichen Wohnsitz erwerben und Eigentümer von Kraftfahrzeugen, Motorrädern und Anhängern sind, die in einem anderen Staat zugelassen sind, dürfen im Inland nur dann verkehren, wenn sie die genannten Fahrzeuge innerhalb von drei Monaten nach Erwerb des Wohnsitzes gemäß den Bestimmungen der Artikel 93 und 94 der Straßenverkehrsordnung zulassen (Absatz 1);
- ein auf **eine andere Person im Ausland zugelassenes Fahrzeug**, das von einer Person mit meldeamtlichen Wohnsitz in Italien auf nationalem Gebiet gefahren wird, muss "ein vom Eigentümer mit sicherem Datum unterzeichnetes Dokument mitführen, aus dem der Titel und die Dauer der Verfügbarkeit des Fahrzeugs hervorgehen" (Absatz 2);





- wenn die natürliche oder juristische Person mit meldeamtlichem Wohnsitz oder Sitz in Italien über **ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug** für einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen im Kalenderjahr (auch nicht durchgehend) verfügt, durch z.B. **Leasing , Langzeitvermietung oder Leihe**, "muss der Titel und die Dauer der Verfügbarkeit vom Fahrzeugnutzer in einen speziellen Abschnitt des Informationssystems des öffentlichen Kraftfahrzeugregisters P.R.A. gemäß Artikel 94, Absatz 4-ter, eingetragen werden" (Absatz 2);
- auch Arbeitnehmer, die ihre **Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines benachbarten Staates** ausüben und mit Fahrzeugen verkehren, die in jenem Staat zugelassen sind und sich in ihrem Eigentum befinden, sind zur Registrierung des ausländischen Fahrzeugs im genannten Register für ausländische Fahrzeuge "REVE" innerhalb von 60 Tagen ab dessen Erwerb verpflichtet (Absatz 3).

Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Campione d'Italia, Zivil- und Militärangehörige, die bei öffentlichen Verwaltungen im Ausland beschäftigt sind, sowie Angehörige der Streitkräfte und der Polizei, die bei internationalen Organisationen oder auf Militärstützpunkten im Ausland Dienst tun, müssen ihre ausländischen Fahrzeuge nicht in Italien zulassen. Es besteht auch keine besondere Verpflichtung, wenn sich der im Ausland ansässige Eigentümer des Fahrzeugs an Bord befindet.

Personen, die seit mehr als 60 Tagen in Italien ansässig sind und in der Republik San Marino zugelassene Fahrzeuge fahren, die "Unternehmen mit Sitz in San Marino zur Verfügung gestellt werden", mit denen diese Personen ein Arbeitsverhältnis haben, sind auch von den betreffenden Vorschriften befreit.

Bei den Strafen wird zwischen dem Eigentümer und dem Benutzer des Fahrzeugs unterschieden.

Der Eigentümer, der seinen meldeamtlichen Wohnsitz in Italien erworben hat und das Fahrzeug unter Verstoß gegen die oben genannten Bestimmungen verwendet	Strafe von <b>Euro 400,00 bis Euro 1.600,00</b>  Entzug des Fahrzeugscheins und Aufforderung zur Anmeldung des Fahrzeugs.  Alternativ kann der Inhaber des Fahrzeugscheins beantragen, dass ihm gestattet wird, das Staatsgebiet "auf dem kürzesten Weg" zu verlassen.
Fahren von ausländischen Fahrzeugen, die Dritten gehören, im Inland, wenn kein Dokument mit sicherem Datum vorliegt, aus dem der Titel und die Dauer der Verfügbarkeit des Fahrzeugs hervorgehen.	Strafe von <b>Euro 250,00 bis Euro 1.000,00</b>
Nutzung eines im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeugs, Motorrads oder Anhängers für mehr als 30 Tage, ohne Registrierung im "REVE".	Strafe von <b>Euro 712,00 bis Euro 3.558,00</b>  Entzug des Fahrzeugscheins bis die Situation geklärt ist.

## Veröffentlichung erhaltener Subventionen

Wir möchten die Kunden darüber informieren, dass die erhaltenen Subventionen, Zuschüsse und Beiträge vom öffentlichen Sektor **jährlich** folgendermaßen **veröffentlicht werden müssen**, wenn diese den Betrag von **Euro 10.000,00** übersteigen:

- im **Anhang der Jahresabschlüsse** der Unternehmen, die zur Erstellung bzw. Hinterlegung von ordentlichen Jahresabschlüssen verpflichtet sind,
- auf dem **Portal bzw. der Website** der Gesellschaft bis zum **30. Juni** des auf den Eingang des Beitrags folgenden Jahres für alle Unternehmen, die ihren Jahresabschluss in verkürzter Form erstellen, sowie für Einzelunternehmen, Freiberufler, Personengesellschaften, Vereine, Berufsverbände, Stiftungen und gemeinnützige Vereine.



## Aufbewahrung der Buchhaltungsregister

Wir erinnern unsere Kunden, die uns nicht mit ihrer Buchhaltung betraut haben, ihre Buchhaltungsunterlagen auszudrucken oder digital zu archivieren. Für weitere Informationen hierzu verweisen wir auf unser [Rundschreiben 9/2021](#).

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihren Berater wenden.

*Ihr Beraterteam*

*Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.*